Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4469

05.09.80

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Sechsundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Zielsetzung

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an das Gemeinschaftsrecht. Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in nationales Außenwirtschaftsrecht.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (02 28) 36 35 51

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 14 (42) – 651 09 – Ei 68/80 – vom 30. August 1980.
Verkündet am 30. August 1980 im Bundesanzeiger Nr. 161
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft

Sechsundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Vom 27. August 1980

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5 und 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung vom 20. Dezember 1979 (Beilage zum BAnz. Nr. 242 vom 29. Dezember 1979), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Februar 1980 (Beilage zum BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1980) wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. August 1980

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Anlage
zur Sechsundsiebzigsten Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste

A.

Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird wie folgt geändert:
Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Die Einfuhr von Waren durch Gebietsansässige ist ohne Genehmigung zulässig, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist:

a) Die Einfuhr bedarf der Genehmigung, wenn Einkaufs- oder Ursprungsland oder beide Länder nicht in den Länderlisten A/B oder C genannt sind.

b) Die Einfuhr von Waren, die sich im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden, bedarf der Genehmigung, wenn sich dies aus Spalte 4 der Warenliste in Verbindung mit den Anmerkungen (Seiten 8 bis 12) ergibt; im übrigen ist die Einfuhr genehmigungsfrei zulässig, wenn die Freiverkehrseigenschaft den Zollstellen mit dem Antrag auf Abfertigung nachgewiesen wird.

c) Die Einfuhr von Waren, die sich nicht im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden, bedarf der Genehmigung, wenn

aa) die Ware in Spalte 4 mit dem Zeichen „—" gekennzeichnet ist oder

bb) die Ware in Spalte 4 mit dem Zeichen „+" gekennzeichnet ist und Einkaufs- oder Ursprungsland oder beide Länder nicht in der Länderliste A/B genannt sind.

Waren, deren Einfuhr nach Buchstabe c der Genehmigung bedarf und bei denen das Zeichen „—" oder „+" in Klammern gesetzt ist, sind, soweit sich aus Spalte 4 nichts anderes ergibt, Gegenstand der „Ausschreibungen mit laufender Antragstellung" (AmlA). Das gleiche gilt für andere Waren, deren Einfuhr nach Buchstabe c der Genehmigung bedarf, soweit sie durch einen Anmerkungshinweis in Spalte 4 als AmlA-Waren gekennzeichnet sind.

Sonstige Voraussetzungen der Einfuhr einzelner Waren sind aus Spalte 4 ersichtlich."

B.

Teil II (Länderlisten) wird wie folgt geändert:

In der Länderliste A/B wird die Landbezeichnung „Südrhodesien" gestrichen und hinter „Zentralafrikanische Republik" die Landbezeichnung „Zimbabwe" eingefügt.

C.

Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 17 erhält folgende Fassung:
„17) — nicht ausgenutzte Anmerkung —".

2. Die Anmerkung 19 erhält folgende Fassung:
„19) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland Israel oder Brasilien ist."

3. Die Anmerkung 22 erhält folgende Fassung:
„22) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland Spanien, Israel, Kenia oder Kolumbien ist."

4. Die Anmerkung 31 erhält folgende Fassung:
„31) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, es sei denn, daß Ursprungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist oder die Einfuhr auf Grund der Anmerkungshinweise in Spalte 4 der Genehmigung bedarf. Die Einfuhrerklärung muß in Spalte 14 (Bemerkungen) folgende Angaben enthalten:

a) Name, Anschrift, Fernruf oder Fernschreiber des Verkäufers,

b) Bestimmungsort,

c) Datum und gegebenenfalls Nummer des Kaufvertrages oder jede andere vom Verkäufer zum Zweck der Identifizierung der Lieferung gemachte Referenzangabe,

d) gegebenenfalls Angabe, ob die Erzeugnisse Gegenstand eines Lohnveredlungsvertrags sind und nach Veredlung wieder aus der Gemeinschaft (Bestimmungsland bezeichnen) ausgeführt werden sollen,

e) Angabe, ob die Einfuhrerklärung eine Lieferung betrifft, die bereits Gegenstand einer früheren Einfuhrerklärung war.

Bei Abgabe der Einfuhrerklärung ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft der entsprechende Liefervertrag vorzulegen."

5. Die Anmerkung 32 erhält folgende Fassung:
„32) 1. Wenn Ursprungsland ein in der Länderliste A/B genanntes Land (ausgenommen ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) ist, so sind zusätzlich zu den in Anmerkung 31 geforderten Angaben in Spalte 14 (Bemerkungen) der Einfuhrerklärung anzugeben:

a) die in der Mitteilung der Kommission (ABl. EG 1979 Nr. L 344 S. 15) über die Basispreise für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse in ihrer jeweiligen Fassung veröffentlichten Warenbenennungen für die einzuführenden Waren,

b) vertraglicher Effektivpreis (Grundpreis plus Zuschläge) frei Gemeinschaftsgrenze, verzollt und entladen, cif, pro Tonne:

aa) für Erzeugnisse mit Ursprung in anderen als in den in den Anhängen I und II zur Empfehlung Nr. 587/80/EGKS der Kommission vom 7. März 1980 (ABl. EG Nr. L 65 S. 5) in ihren jeweiligen Fassungen genannten Drittländern,

bb) für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Anhang II zur Empfehlung Nr. 587/80/EGKS der Kommission in ihrer jeweiligen Fassung genannten Drittländern, wenn Einkaufs- oder Versendungsland ein anderes Drittland als das Ursprungsland ist,

cc) für Erzeugnisse mit Ursprung in einem der in Anhang I zur Empfehlung Nr. 587/80/EGKS der Kommission in ihrer jeweiligen Fassung genannten Drittländern, für die die Kommission keinen Orientierungspreis festgelegt hat, wenn nicht nach Wahl des Einführers die Angaben nach Nummer 2 gemacht werden.

2. Soweit es sich um Einfuhren mit Ursprung in einem der in Anhang I oder um Einfuhren mit Ursprung und unmittelbarer Herkunft (Identität von Ursprungs-, Einkaufs- und Versendungsland) in einem der in Anhang II zur Empfehlung Nr. 587/80/EGKS der Kommission in ihrer jeweiligen Fassung genannten Drittländer handelt, sind zusätzlich zu den in Anmerkung 31 geforderten Angaben in Spalte 14 (Bemerkungen) folgende Angaben zu machen:

a) handelsübliche Warenbezeichnung sowie alle Angaben des Vertrags einschließlich genauer Spezifikationen, die die Errechnung des Grundeinstandspreises je Tonne am Bestimmungsort entsprechend der gewählten Preisliste ermöglichen (Grundpreis bzw. Teileffektivpreis, Aufpreise, Zuschläge, Rabatte, Fracht, Frachtbasis, Zoll); für den Fall, daß ein anderer Preis als der Grundeinstandspreis am Bestimmungsort angegeben wird, die Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs und die Benennung der Ware entsprechend der Bestimmung in der Mitteilung der Kommission (ABl. EG 1979 Nr. L 344 S. 15) in ihrer jeweiligen Fassung,

b) Grundeinstandspreis (Effektivpreis einschließlich Fracht) je Tonne am Bestimmungsort;
Angabe der Preisliste der EGKS-Erzeuger, die der Berechnung des Grundeinstandspreises zugrunde gelegt wurde;
einen anderen zulässigen Preis (der zu belegen ist) für Erzeugnisse mit Ursprung in einem der in Anhang I zur Empfehlung Nr. 587/80/EGKS der Kommission in ihrer jeweiligen Fas-

sung genannten Drittländer, für die die Kommission keinen Orientierungspreis festgelegt hat, wenn nicht nach Wahl des Einführers die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc gemacht werden;

oder

Angebot des Drittlandes, an das eine Anpassung zulässig ist, unter Angabe der zur Identifizierung des Angebots erforderlichen Einzelheiten,

c) etwaige Abschläge je Tonne unter Beifügung der erforderlichen Belege.

Der Einführer hat dem Bundesamt verbindlich zu erklären, daß kein Rabatt gewährt wird, der in dem Liefervertrag nicht erwähnt ist."

6. Die Anmerkung 33 erhält folgende Fassung:

„33) 1. Wenn Ursprungsland ein in der Länderliste C genanntes Land ist, so sind zusätzlich zu den in Anmerkung 31 geforderten Angaben in Spalte 14 (Bemerkungen) der Einfuhrerklärung anzugeben:

a) die in der Mitteilung der Kommission (ABl. EG 1979 Nr. L 344 S. 15) über die Basispreise für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse in ihrer jeweiligen Fassung veröffentlichten Warenbenennungen für die einzuführenden Waren,

b) vertraglicher Effektivpreis (Grundpreis plus Zuschläge) frei Gemeinschaftsgrenze, verzollt und entladen, cif, pro Tonne:

aa) für Erzeugnisse mit Ursprung in anderen als in Anhang II zur Empfehlung Nr. 587/80/EGKS der Kommission vom 7. März 1980 (ABl. EG Nr. L 65 S. 5) in ihrer jeweiligen Fassung genannten Drittländern,

bb) für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Anhang II zur Empfehlung Nr. 587/80/EGKS der Kommission vom 7. März 1980 in ihrer jeweiligen Fassung genannten Drittländern, wenn Einkaufs- oder Versendungsland ein anderes Drittland als das Ursprungsland ist,

2. Soweit es sich um Einfuhren mit Ursprung und unmittelbarer Herkunft (Identität von Ursprungs-, Einkaufs- und Versendungsland) in einem der in Anhang II zur Empfehlung Nr. 587/80/EGKS der Kommission in ihrer jeweiligen Fassung genannten Länder der Länderliste C handelt, sind zusätzlich zu den in Anmerkung 31 geforderten Angaben in Spalte 14 (Bemerkungen) der Einfuhrerklärung folgende Angaben zu machen:

a) handelsübliche Warenbezeichnungen sowie alle Angaben des Vertrages einschließlich genauer Spezifikationen, die die Errechnung des Grundeinstandspreises je Tonne am Bestimmungsort entsprechend der gewählten Preisliste ermöglichen (Grundpreis bzw. Teileffektivpreis, Aufpreise, Zuschläge, Rabatte, Fracht, Frachtbasis, Zoll); für den Fall, daß ein anderer Preis als der Grundeinstandspreis am Bestimmungsort angegeben wird, die Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs und die Benennung der Ware entsprechend der Bestimmung in der Mitteilung der Kommission (ABl. EG 1979 Nr. L 344 S. 15) in ihrer jeweiligen Fassung,

b) Grundeinstandspreis (Effektivpreis einschließlich Fracht) je Tonne am Bestimmungsort, Angabe der Preisliste der EGKS-Erzeuger, die der Berechnung des Grundeinstandspreises zugrunde gelegt wurde, oder Angebote des Drittlandes, an das eine Anpassung zulässig ist, unter Angabe der zur Identifizierung des Angebots erforderlichen Einzelheiten,

c) etwaige Abschläge je Tonne unter Beifügung der erforderlichen Belege.

3. Ebenfalls in Spalte 14 (Bemerkungen) der Einfuhrerklärung sind die Menge und der Wert der einzuführenden Ware aufgegliedert nach Ia- und IIa-Material anzugeben.

Ia-Material ist eine Ware, die qualitäts-, abmessungs- und oberflächenmäßig den jeweiligen Regelwerten entspricht. Unter IIa-Material ist die Ware anzugeben, die nicht diesen Anforderungen entspricht.

Der Einführer hat dem Bundesamt verbindlich zu erklären, daß kein Rabatt gewährt wird, der in dem Liefervertrag nicht erwähnt ist."

7. Die Anmerkung 38 erhält folgende Fassung:

„38) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland die Republik Südafrika und Südwestafrika ist. In der Einfuhrerklärung ist in Spalte 14 (Bemerkungen) anzugeben:

1. genaue Warenbezeichnung (unter Nennung des in Prozent-Anteilen ausgedrückten Chrom-, Kohlenstoff- und Siliciumgehalts für die einzelnen Ferrochromarten),
2. Zahlungsbedingungen,
3. Zollwert,
4. Name und Anschrift des Exporteurs."

8. Die Anmerkung 88 erhält folgende Fassung:

„88) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland die Volksrepublik China ist. Bei der Abgabe der Einfuhrerklärung ist für Waren aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft das von den zuständigen Behörden der Volksrepublik China ausgestellte Verschiffungszeugnis (Shipment Certificate/Certificat d'Embarquement) vorzulegen."

9. Die Anmerkung 91 erhält folgende Fassung:

„91) Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, wenn Ursprungsland Indonesien, Malaysia, Singapur, die Philippinen oder Thailand ist, soweit die Einfuhr nicht auf Grund der Anmerkungshinweise in Spalte 4 der Genehmigung bedarf. Bei der Abgabe der Einfuhrerklärung ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft eine von dem jeweiligen Ursprungsland ausgestellte Exportlizenz (ohne Bezug auf eine Höchstmenge) vorzulegen."

10. Nach der Anmerkung 91 werden folgende Anmerkungen 92 bis 96 angefügt:

„92) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Korea (Republik) ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich die Waren im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden. Eine Einfuhrgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Einführer eine von dem Ursprungsland ausgestellte „Bescheinigung für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst" vorlegt. Die Bescheinigung tritt an die Stelle eines Ursprungszeugnisses oder einer Ursprungserklärung.

93) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Thailand ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich die Waren im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden. Eine Einfuhrgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Einführer eine von dem Ursprungsland ausgestellte „Bescheinigung für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst" vorlegt. Die Bescheinigung tritt an die Stelle eines Ursprungszeugnisses oder einer Ursprungserklärung.

94) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Taiwan ist. Dies gilt auch dann, wenn sich die Waren im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden.

95) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland die Volksrepublik China ist. Dies gilt auch dann, wenn sich die Waren im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden.

96) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Hongkong ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich die Waren im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden. Eine Einfuhrgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Einführer eine von dem Ursprungs-

land ausgestellte „Bescheinigung für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst" vorlegt. Die Bescheinigung tritt an die Stelle eines Ursprungszeugnisses oder einer Ursprungserklärung."

11. Die Textilkategorien werden wie folgt geändert:
    a) In Kategorie 50 werden die Warennummern 5311 174 und 5311 176 durch die Warennummer 5311 175 ersetzt.
    b) In Kategorie 54 wird die Warennummer 5604 250 gestrichen.
    c) In Kategorie 58 wird die Warennummer 5601 800 durch die Warennummer 5801 800 ersetzt.
    d) In Kategorie 62 werden die Warennummern 5808 110 bis 5808 290 durch die Warennummern 5808 100 und 5808 900 ersetzt.
    e) In Kategorie 81 wird die Warennummer 6101 070 durch die Warennummer 6102 070 ersetzt.
    f) Die vor der Kategorienummer 103 angegebene Kategorienummer 101 wird durch „102" ersetzt.
    g) In Kategorie 112 wird die Warennummer 6205 010 eingefügt.
    h) In Kategorie 126 werden die Warennummern 5601 250, 5601 290, 5602 250, 5602 290, 5603 250 und 5603 290 durch die Warennummern 5601 280, 5602 280 und 5603 280 ersetzt.
    i) In Kategorie 136 wird die Warennummer 5009 610 gestrichen.
    j) In Kategorie 139 wird die Warennummer 5202 200 durch die Warennummer 5202 000 ersetzt.
    k) In Kategorie 143 B wird die Warennummer 6102 890 durch die Warennummern 6101 890 und 6102 760 ersetzt.
    l) In Kategorie 154 werden die Warennummern 5704 302 bis 5704 500 durch die Warennummer 5704 900 ersetzt.

12. Bei der Warennummer 0301 170 wird der Doppelpunkt in Spalte 2 gestrichen.

13. Die Warennummer „0602 050" zwischen den Warennummern 0603 010 und 0603 070 wird durch die Warennummer „0603 050" ersetzt.

14. Bei der Warennummer 0602 540 wird in Spalte 2 das Wort „indicia" durch das Wort „indica" ersetzt.

15. Die Warennummer 0703 752 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„0703 752 — Pilze und Trüffeln:
1. Pilze .... 00 L GMO
2. Trüffeln .... 00 GMO".

16. Die Warennummer 0704 908 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„0704 908 — andere:
1. Erbsen .... 00 EEG[27]) GMO
2. Bohnen (Phaseolus vulgaris) .... 00 EEG[27]) GMO
3. andere .... 00 GMO".

17. In der Zwischenüberschrift „Bananen:" vor der Warennummer 0801 310 werden zwei Führungsstriche gestrichen.

18. In der Zwischenüberschrift „Fenchel- und ... Wacholderfrüchte:" vor der Warennummer 0909 150 wird hinter dem Wort „Teilfrüchte" das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

19. Bei der Warennummer 1006 010 wird in Spalte 4 der Buchstabe „L" gestrichen.

20. Bei den Warennummern 1201 140 und 1201 540 wird das Wort „Rübensamen" durch das Wort „Rübsensamen" ersetzt.

21. Bei der Warennummer 1203 630 wird in Spalte 2 dem Anmerkungshinweis 15 eine runde Klammer angefügt.

22. Bei der Warennummer 1203 862 wird in Spalte 2 hinter den Worten „Auberginen (Eierfrüchte)" das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

23. Bei der Warennummer 1602 260 werden in Spalte 5 die Buchstaben „GMO" eingefügt.

24. Bei der Warennummer 1704 010 werden in Spalte 5 die Buchstaben „GMO" gestrichen.

25. Bei den Warennummern 1801 000 und 1803 100 bis 1805 000 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „17)" gestrichen.

26. Die Warennummer 2005 450 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„2005 450 — — — andere:
1. Himbeerfruchtpasten, -muse und -konfitüren, gefroren .... 00 L GMO
2. andere .... 00 EEG[27]) GMO".

27. Die Warennummer 2006 200 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„2006 200 — — — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85% mas oder weniger:
1. Birnen .... 00 L GMO
2. Pfirsiche .. 00 L GMO
3. Aprikosen .. 00 GMO".

28. Die Warennummer 2006 210 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„2006 210 — — — — — — andere:
1. Birnen .... 00 L GMO
2. Pfirsiche .. 00 L GMO
3. Aprikosen .. 00 GMO".

29. Die Warennummer 2006 220 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„2006 220 — — — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85% mas oder weniger:
1. Birnen .... 00 L GMO
2. Pfirsiche .. 00 L GMO
3. Aprikosen .. 00 GMO".

30. Die Warennummer 2006 230 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„2006 230 — — — — — — andere:
1. Birnen .... 00 L GMO
2. Pfirsiche .. 00 L GMO
3. Aprikosen .. 00 GMO".

31. Die Warennummer 2006 260 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„2006 260 — — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85% mas oder weniger:
1. Himbeeren .. 00 L GMO
2. andere ...... 00 GMO".

32. Die Warennummer 2006 270 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„2006 270 — — — — — andere:
1. Himbeeren .. 00 L GMO
2. andere ...... 00 GMO".

33. Die Warennummer 2006 280 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„2006 280 — — — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85% mas oder weniger:
1. Himbeeren .. 00 L GMO
2. andere ...... 00 GMO".

34. Die Warennummer 2006 299 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„2006 299 — — — — — andere:
1. Himbeeren .. 00 L GMO
2. andere ...... 00 GMO".

35. In der Zwischenüberschrift „mit Zusatz .... oder weniger:" vor der Warennummer 2006 570 wird das Wort „unmittelabren" durch das Wort „unmittelbaren" ersetzt.

36. In der ersten Zwischenüberschrift vor der Warennummer 2007 440 werden die Worte „aus anderen Früchten oder aus Gemüsen" in Klammern gesetzt.

37. In der Zwischenüberschrift „andere:" vor der Warennummer 2007 680 wird ein Führungsstrich gestrichen.

38. Bei der Warennummer 2104 200 werden in Spalte 5 die Buchstaben „GMO" gestrichen.

39. Bei der Warennummer 3403 150 wird in Spalte 3 die Zahl „06" durch die Zahl „08" ersetzt.

40. Bei den Warennummern 3501 110 bis 3501 900 und 3819 450 bis 3819 510 werden in Spalte 5 die Buchstaben „GMO" eingefügt.

41. Bei der Warennummer 3907 110 wird in Spalte 3 die Zahl „20" durch die Zahl „06" ersetzt.

42. Bei der Warennummer 3907 130 wird in Spalte 3 die Zahl „06" durch die Zahl „20" ersetzt.

43. Die Warennummer „4601 109" zwischen den Warennummern 4603 102 und 4603 900 wird durch die Warennummer „4603 109" ersetzt.

44. Bei den Warennummern 5101 230, 5101 260 und 5101 280 wird in Spalte 5 die Angabe „EEG 88)" durch die Angaben „EEG, EEG 88)" ersetzt.
Bei der Warennummer 5101 250 werden in Spalte 5 die Buchstaben „EEG" eingefügt.

45. Bei der Warennummer 5104 540 werden in Spalte 5 die Buchstaben „UE" angefügt.

46. Bei den Warennummern 5104 560 bis 5104 980, 5405 210 bis 5405 680, 6202 110, 6202 194 und 6202 199 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „86)" gestrichen.

47. Bei den Warennummern 5307 010 bis 5307 890, 5308 210 bis 5308 259, 5505 130 bis 5506 909, 5607 010 bis 5607 360, 6005 940 bis 6005 990 und 6006 920 bis 6006 980 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „62)" gestrichen und der Anmerkungshinweis „75)" eingefügt.

48. Bei den Warennummern 5508 100 bis 5508 800 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „62)", „69)" und „86)" gestrichen und der Anmerkungshinweis „75)" eingefügt.

49. Bei den Warennummern 5509 010 bis 5509 290 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „51)", „56)", „71)" und „87)" gestrichen und die Anmerkungshinweise „92)93)94)95)" angefügt.

50. Bei den Warennummern 5509 310 bis 5509 970 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „51)", „56)", „62)", „71)" und „87)" gestrichen und die Anmerkungshinweise „75)" und „92)93)94)95)" ein- bzw. angefügt.

51. Bei den Warennummern 5607 370 bis 5607 870 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „84)", „86)" und „87)" gestrichen und der Anmerkungshinweis „95)" angefügt.

52. In der ersten Zwischenüberschrift „mit einer Breite . . . Quadratmetergewicht:", vor der Warenummer 5710 210 wird die Angabe „150 m" dur die Angabe „150 cm" ersetzt.

53. Bei den Warennummern 5710 290, 5710 390 und 5710 500 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „53)77)" gestrichen.

54. Die Warennummer 5710 650 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„5710 650 – – – mit einer Breite von mehr als 230 cm:
1. mit einer Breite bis 310 cm............ 09 + 53)77) U
2. mit einer Breite von mehr als 310 cm .. 09 + U".

55. Bei den Warennummern 5805 010, 5805 080 und 5805 300 bis 5805 900 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „69)", „84)" und „86)" gestrichen.

56. Bei der Warennummer 6001 650 wird das Wort „bedruck" durch das Wort „bedruckt" ersetzt.

57. Bei der Warennummer 6001 680 werden in Spalte 5 die Angaben „EEG88) UE" eingefügt.

58. Bei den Warennummern 6003 110 bis 6003 200 und 6003 270 bis 6003 900 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „51)" und „71)" gestrichen und die Anmerkungshinweise „92)" und „94)" angefügt und in Spalte 5 die Angabe „EE 91)" durch die Angabe „EEG 91)" ersetzt.

59. Bei den Warennummern 6004 020 bis 6004 080, 6004 100 bis 6004 140, 6004 380 und 6004 600 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „52)" eingefügt.

60. Bei den Warennummern 6004 470, 6004 510, 6004 530, 6004 730, 6004 810 und 6004 830 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „52)" gestrichen und der Anmerkungshinweis „96)" angefügt.

61. Bei den Warennummern 6005 190, 6005 240, 6005 290, 6005 300, 6005 370 und 6005 380 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „62)" eingefügt und der Anmerkungshinweis „75)" gestrichen.

62. Bei den Warennummern 6005 220 bis 6005 240 und 6102 782 bis 6102 840 wird in Spalte 5 die Angabe „EEG 73)" durch die Angabe „EEG 73)91)" ersetzt.

63. Bei der Warennummer 6005 250 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „62)" eingefügt und der Anmerkungshinweis „75)" gestrichen und in Spalte 5 die Angabe „EEG 73)" durch die Angabe „EEG 73)91)" ersetzt.

64. Bei den Warennummern 6005 410 bis 6005 440, 6005 510 bis 6005 640, 6101 510 bis 6101 570, 6102 480 bis 6102 540, 6102 570 bis 6102 620 und 6109 500 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „74)" gestrichen.

65. Bei den Warennummern 6005 760 und 6005 770 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „63)" eingefügt und der Anmerkungshinweis „75)" gestrichen.

66. Bei den Warennummern 6005 780 und 6005 790 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „75)" gestrichen.

67. Bei den Warennummern 6101 090, 6101 240 bis 6101 260, 6101 810 und 6101 920 bis 6101 960 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „71)" eingefügt.

68. Bei den Warennummern 6101 290 bis 6101 320 und 6102 250 bis 6102 280 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „58)" eingefügt und in Spalte 5 die Angabe „EEG 88)" durch die Angabe „EEG 88)91)" ersetzt.

69. Bei den Warennummern 6101 620 bis 6101 660, 6101 720 bis 6101 760, 6102 660 bis 6102 720 und 6103 110 bis 6103 190 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „58)" und in Spalte 5 die Angabe „EEG 91)" eingefügt.

70. Bei den Warennummern 6105 300 und 6105 990 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „69)", „82)" und „86)" gestrichen.

71. Bei den Warennummern 6204 230 und 6204 730 wird in Spalte 5 die Angabe „EEG 88)" durch die Angabe „EEG 88)91)" ersetzt.

72. Bei den Warennummern 6202 412 bis 6202 479, 6202 652 und 6202 659 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „69)", „82)" und „86)" gestrichen.

73. Bei den Warennummern 6202 610 und 6202 750 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „84)" und „86)" gestrichen.

74. Bei der Warennummer 6202 710 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „69)" und „86)" gestrichen und der Anmerkungshinweis „64)" eingefügt.

75. Bei den Warennummern 6202 732, 6202 739 und 6202 770 werden in Spalte 4 die Anmerkungshinweise „69)", „82)" und „86)" gestrichen.

76. Bei den Warennummern 6601 902, 6601 904, 6601 908 und 6601 909 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „39)" eingefügt.

77. Bei den Warennummern 6702 110, 6702 195 bis 6702 200, 9801 374, 9801 378, 9801 396 und 9801 399 wird in Spalte 3 die Zahl „11" durch die Zahl „20" ersetzt.

78. Bei den Warennummern 7301 210 bis 7302 110, 7308 010 bis 7308 490, 7310 110 bis 7310 160, 7311 110 bis 7311 190, 7312 190, 7313 160 bis 7313 260, 7313 430 bis 7313 490, 7313 670 bis 7313 720, 7373 232, 7373 239, 7373 250 bis 7373 339, 7373 350 bis 7373 399, 7375 190 bis 7375 239, 7375 332, 7375 339, 7375 432, 7375 439, 7375 632 und 7375 639 wird in Spalte 5 die Angabe „EE 32)" durch die Angabe „EE 31)32)" ersetzt.

79. Bei den Warennummern 7302 512 bis 7302 516 wird in Spalte 5 die Angabe „EE 40)" durch die Angabe „EE 38)40)" ersetzt.

80. Bei den Warennummern 7307 122, 7307 124, 7307 210, 7307 240, 7371 532 und 7371 539 wird in Spalte 5 die Angabe „EE 32)33)" durch die Angabe „EE 31)32)33)" ersetzt.

81. Bei der Warennummer 7312 110 wird in Spalte 5 die Angabe „EE 32)“ gestrichen.
82. Bei der Warennummer 7313 740 wird in Spalte 5 die Angabe „EE 32)33)“ gestrichen.
83. Bei den Warennummern 7361 500 und 7371 540 bis 7371 599 wird in Spalte 5 die Angabe „EE 32)33)“ durch die Angabe „EE 31)“ ersetzt.
84. Bei den Warennummern 7363 210, 7373 240, 7373 340, 7375 240 bis 7375 299, 7375 340, 7375 390, 7375 440, 7375 490, 7375 640 und 7375 690 wird in Spalte 5 die Angabe „EE 32)“ durch die Angabe „EE 31)“ ersetzt.
85. Bei der Warennummer 8303 500 wird in Spalte 3 die Zahl „19“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
86. Bei der Warennummer 8706 550 wird in Spalte 3 die Zahl „19“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
87. Bei der Warennummer 8706 610 wird in Spalte 3 die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
88. Die Überschrift „Wasserfahrzeuge, nachstehend weder genannt noch inbegriffen:“ vor der Warennummer 8901 102 wird durch die Überschrift „Wasserfahrzeuge, in der Nummer 89.02, 89.03 oder 89.04 des Zolltarifs weder genannt noch inbegriffen:“ ersetzt.
89. In der dritten Zwischenüberschrift vor der Warennummer 8901 200 wird die Angabe „250 BRt“ durch die Angabe „250 BRT“ ersetzt.
90. Die Warennummer 8901 954 erhält folgende Fassung: „8901 954 ...... andere Wasserfahrzeuge ...... 04 +“.
91. Bei der Warennummer 9011 000 wird das Wort „Elektronen -“ durch das Wort „Elektronen-“ ersetzt.
92. Bei der Warennummer 9023 010 wird in Spalte 3 die Zahl „13“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
93. Bei der Warennummer 9703 800 wird in Spalte 3 die Zahl „19“ durch die Zahl „07“ ersetzt.
94. Bei den Warennummern 9802 110 bis 9802 990 werden in Spalte 5 die Buchstaben „EEG U“ gestrichen.

Begründung

I. Allgemeines

Die Sechsundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste trägt in erster Linie der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1979 Rechnung, wonach die Einfuhr von Waren, die sich im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden, grundsätzlich ohne Genehmigung zulässig ist. Im übrigen wird Gemeinschaftsrecht eingearbeitet, insbesondere in den Abschnitten II, XI und XV (Pflanzen, Textilien, Stahl).

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

1. Auf Grund der Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können (ABl. EG 1980 Nr. L 16 S. 14), geändert durch die Entscheidung 80/605/EWG der Kommission vom 27. Juni 1980 (ABl. EG Nr. L 164 S. 20) gelten die gemäß einer früheren Kommissions-Entscheidung getroffenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten nur noch bis zum 31. Juli 1980. Über diesen Zeitpunkt hinaus dürfen Überwachungsmaßnahmen für Freiverkehrswaren nur dann fortgeführt werden, wenn die Kommission hierzu eine besondere Ermächtigung auf Grund der neuen Entscheidung erteilt hat. Der Bundesrepublik Deutschland ist diese Genehmigung für die Überwachung einiger Waren aus dem Textilsektor mit Ursprung in bestimmten Drittländern erteilt worden. In diesen Fällen gilt das Genehmigungsverfahren auch bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates. Im übrigen werden Freiverkehrswaren von der Pflicht zur Vorlage einer Einfuhrgenehmigung befreit (Abschnitt A sowie Abschnitt C Nr. 10, 49, 50, 51, 58 und 60 der Anlage zur Verordnung).

2. Die Umbenennung von Süd-Rhodesien in Zimbabwe macht eine Änderung der Länderliste erforderlich (Abschnitt B der Anlage zur Verordnung).

3. Das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1975 ist mit Wirkung vom 1. April 1980 ausgelaufen. Damit sind die Einfuhrbeschränkungen, die der Einhaltung dieses Abkommens dienten, gegenstandslos geworden; sie werden daher aufgehoben (Abschnitt C Nr. 1 und 25 der Anlage zur Verordnung).

4. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 851/80 der Kommission vom 8. April 1980 (ABl. EG Nr. L 92 S. 10) ist für die Einfuhr von Rosen aus der Republik Südafrika und Südwestafrika und für die Einfuhr von Nelken aus Rumänien die gemeinschaftliche Überwachung aufgehoben worden. Die Neufassung der entsprechenden Anmerkungshinweise trägt dieser Änderung Rechnung (Abschnitt C Nr. 2 und 3 der Anlage zur Verordnung).

5. Die Empfehlung Nr. 2002/79/EGKS der Kommission vom 6. September 1979 (ABl. EG Nr. L 231 S.15) ist ersetzt worden durch die Empfehlung Nr. 587/80/EGKS der Kommission vom 7. März 1980 (ABl. EG Nr. L 65 S. 5), die für gewisse Edelstahlpositionen keine Preisüberwachung mehr vorschreibt. Die Mitteilungen der Kommission über Basis- und Orientierungspreise sind ebenfalls neu gefaßt worden. Außerdem sind die Sonderregelungen für gewisse Ursprungswaren aus der Schweiz und aus Brasilien außer Kraft getreten. Dies macht neben einer Neufassung der Fußnoten 32 und 33 die Einführung einer neuen Fußnote 31 erforderlich (Abschnitt C Nr. 4, 5, 6, 78 und 80 bis 84 der Anlage zur Verordnung).

6. Im Zuge der Aufhebung des Südrhodesien-Embargos wurde mit der Fünfundsiebzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste unter anderem die Anmerkung 38, die die Einfuhr von Ferrochrom mit Ursprung in der Republik Südafrika und Südwestafrika dem Genehmigungserfordernis unterstellte, gestrichen. Dieses Genehmigungserfordernis diente jedoch nicht nur zur Vermeidung von Umgehungseinfuhren südrhodesischer Waren, sondern auch zur Kontrolle der Verhandlungsergebnisse, die im Rahmen der EG-Antidumpingverfahren gegen Einfuhren von Ferrochrom mit Ursprung in der Republik Südafrika und Südwestafrika erzielt worden sind. Ein solches Verfahren war auch gegen schwedische Ferrochrom-Exporteure eingeleitet worden. Während im Falle Schweden die Einhaltung der Preis-Absprachen mit der EG nach wie vor an Hand der vorgeschriebenen Einfuhrerklärung kontrolliert werden kann (vgl. Anmerkung 40 des Teils III der Einfuhrliste), entfiel diese Möglichkeit im Falle Südafrika durch die ersatzlose Aufhebung des Genehmigungserfordernisses. Dieses unbeabsichtigte und nicht gerechtfertigte Ergebnis wird durch die Einfügung einer neuen Anmerkung 38 und entsprechender Hinweise bei den Warennummern 7302 512 bis 7302 516 beseitigt (Abschnitt C Nr. 7 und 79 der Anlage zur Verordnung).

7. Das zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilien geschlossene Ausfuhr-Selbstbeschränkungsabkommen sieht unter anderem vor, daß die zuständigen Behörden der Volksrepublik China ein sogenanntes Verschiffungszeugnis ausstellen, das den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Erlangung eines Einfuhrdokuments vorgelegt werden muß. Dies gilt jedoch nur für Waren aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen. Für Sisalerzeugnisse und Erzeugnisse aus anderen, nicht dem Welttextilabkommen unterliegenden Fa-

sern ist die Vorlage eines Verschiffungszeugnisses dagegen nicht erforderlich. Die Anmerkung 88 wird daher entsprechend berichtigt (Abschnitt C Nr. 8).

8. Zur Verhinderung von Umgehungseinfuhren hat die Kommission durch Verordnung (EWG) Nr. 997/80 vom 21. April 1980 (ABl. EG Nr. L 107 S. 10, Nr. L 111 S. 22) für die Einfuhr von Textilwaren der Kategorien 6, 7, 8, 12, 21 und 91 mit Ursprung in den ASEAN-Ländern die Vorlage einer Exportlizenz vorgeschrieben, soweit die Einfuhr dieser Waren nicht bereits einer Höchstmengenregelung unterliegt und damit die Vorlage einer Exportlizenz voraussetzt. Diese im Einvernehmen mit den ASEAN-Ländern getroffene Maßnahme betrifft daher nur den nicht beschränkten Bereich, weshalb in den entsprechenden Exportlizenzen eine Bezugnahme auf eine Höchstmenge fehlt. Die Anmerkung 91 wird daher bei einigen Warennummern eingefügt und gleichzeitig entsprechend dieser EG-Vorschrift neugefaßt (Abschnitt C Nr. 9, 58, 62, 63, 68, 69 und 71).

9. Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1314/80 des Rates vom 28. Mai 1980 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 134 S. 18) bedarf die Einfuhr von Pilzen und gewissen Himbeer-Zubereitungen einer Einfuhrlizenz. Da dieses Erfordernis nicht für sonstige Obsterzeugnisse und für Trüffeln gilt, werden die entsprechenden Warennummern unterteilt (Abschnitt C Nr. 15, 26, 31, 32, 33, 34 der Anlage zur Verordnung).

10. Die Einfuhr von Bohnen (Phaseolus vulgaris) der Warennummer 0704 908 unterliegt – ebenso wie die Einfuhr von Erbsen – einer gemeinschaftlichen Einfuhrüberwachung. Dies macht eine weitere Unterteilung der Warennummer erforderlich (Abschnitt C Nr. 16 der Anlage zur Verordnung).

11. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2878/79 des Rates vom 17. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. EG Nr. L 325 S. 1) wurde Reis zur Aussaat in die Marktorganisation für Saatgut übernommen. Damit entfällt bei der Warennummer 1006 110 das Erfordernis einer Einfuhrlizenz. Der Buchstabe L in Spalte 4 wird daher gestrichen (Abschnitt C Nr. 19 der Anlage zur Verordnung).

12. Die Warennummer 1602 260 ist in der Marktorganisation für Schweinefleisch aufgeführt. Sie wird daher in Spalte 5 mit „GMO" gekennzeichnet (Abschnitt C Nr. 23 der Anlage zur Verordnung).

13. Die Warennummern 1704 010 und 2104 200 sind in keiner Marktorganisation enthalten. Die Angaben „GMO" in Spalte 5 werden daher gestrichen (Abschnitt C Nr. 24 und 38 der Anlage zur Verordnung).

14. Die Warennummern 3501 110 bis 3501 900 und 3819 450 bis 3819 510 sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1968 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. EG Nr. L 141 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 152/78 des Rates vom 23. Januar 1978 (ABl. EG Nr. L 23 S. 1) aufgeführt. Sie werden daher in Spalte 5 mit „GMO" gekennzeichnet (Abschnitt C Nr. 40 der Anlage zur Verordnung).

15. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 514/80 der Kommission vom 27. Februar 1980 (ABl. EG Nr. L 58 S. 49) wurden Polyster-Spinnfäden der Warennummern 5101 230 bis 5101 280 einer gemeinschaftlichen Einfuhrüberwachung unterstellt. Diese Waren werden daher in Spalte 5 mit „EEG" gekennzeichnet (Abschnitt C Nr. 44 der Anlage zur Verordnung).

16. Die Einfuhr verschiedener Textilwaren nach passiver Lohnveredelung in bestimmten Drittländern bedurfte bisher der Genehmigung, obwohl dies in den Textilabkommen mit diesen Ländern nicht vorgesehen ist. Die somit nicht zutreffenden Anmerkungshinweise werden daher entsprechend der Rechtslage gestrichen bzw. geändert (Abschnitt C Nr. 46, 48, 55, 61, 70 und 72 bis 75 der Anlage zur Verordnung).

17. Bei einigen Waren des Abschnitts XI der Einfuhrliste mit Ursprung in Jugoslawien sind die Einfuhren nach passiver Lohnveredelung (§ 33 b Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) genehmigungsfrei zulässig, während die Einfuhren im sog. Vollgeschäft der Genehmigung bedürfen. Für diese unterschiedliche Behandlung besteht weder eine rechtliche noch eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Die ungerechtfertigte Ausnahmeregelung wird daher durch eine entsprechende Änderung des Anmerkungshinweises aufgehoben (Abschnitt C Nr. 47, 48 und 50 der Anlage zur Verordnung).

18. Für die Einfuhr von bestimmten Juteerzeugnissen mit Ursprung in Indien oder Bangladesch gelten gemeinsame Einfuhrregelungen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 812/80 des Rates vom 27. März 1980 (ABl. EG Nr. L 88 S. 24) und der Verordnung (EWG) Nr. 1225/80 des Rates vom 13. Mai 1980 (ABl. EG Nr. L 124 S. 1). Gegenüber der bis zum 31. März 1980 geltenden Verordnung (EWG) Nr. 3019/79 sehen die neuen Regelungen für einige Juteerzeugnisse keine Höchstmengen mehr vor. Für diese Waren entfällt daher das Genehmigungserfordernis. Die Streichung der entsprechenden Anmerkungshinweise sowie die Unterteilung der Warennummer 5710 650 trägt dieser neuen Rechtslage Rechnung (Abschnitt C Nr. 53 und 54 der Anlage zur Verordnung).

19. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 89/80 der Kommission vom 15. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 13 S. 13), der Verordnung (EWG) Nr. 201/80 der Kommission vom 25. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 24 S. 14) und der Verordnung (EWG) Nr. 763/80 der Kommission vom 28. März 1980 (ABl. EG Nr. L 85 S. 16) gelten für die Einfuhr von Waren bestimmter Textilkategorien mit Ursprung in den Philippinen, in Hongkong oder in Taiwan bestimmte Höchstmengen, deren Einhaltung durch das übliche System der doppelten Kontrolle gewährleistet werden soll. Für die Einfuhr dieser Waren ist daher eine Genehmigung erforderlich. Dies wird durch die Einfügung entsprechender Anmerkungshinweise erreicht (Abschnitt C Nr. 59, 67 und 69 der Anlage zur Verordnung).

20. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 592/80 der Kommission vom 11. März 1980 (ABl. EG Nr. L 66 S. 7) wurde die gemeinschaftliche Überwachung bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Griechenland aufgehoben. Bei den entsprechenden Warennummern wird daher der Anmerkungshinweis 74 gestrichen (Abschnitt C Nr. 64 der Anlage zur Verordnung).

21. Die gemeinschaftliche Überwachung bestimmter Textilwaren mit Ursprung in verschiedenen Mittelmeerländern ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kommission vom 11. Dezember 1979 (ABl. EG Nr. L 320 S. 9) neu geregelt und gleichzeitig auf Waren der Nummer 6202 710 mit Ursprung in Portugal ausgedehnt worden. Die Einfügung des Anmerkungshinweises 64 bei dieser Warennummer berücksichtigt diese neue Rechtslage (Abschnitt C Nr. 74 der Anlage zur Verordnung).

22. Die Einfuhr von Damen- und Herrenschirmen mit Ursprung in der Volksrepublik China wird – mit Zustimmung der EG-Kommission – de facto liberalisiert, d. h. sie unterliegt dem Verfahren der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (Abschnitt C Nr. 76 der Anlage zur Verordnung).

23. Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 646/75 der Kommission vom 13. März 1975 (ABl. EG Nr. L 67 S. 21) angeordnete gemeinschaftliche Überwachung von Reißverschlüssen, letztmalig verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2988/78 der Kommission vom 18. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 356 S. 7), ist am 31. Dezember 1979 ausgelaufen. Die Angaben „EEG U" bei den entsprechenden Warennummern sind daher gegenstandslos und werden gestrichen (Abschnitt C Nr. 94 der Anlage zur Verordnung).

24. Die übrigen Änderungen des Teils III der Einfuhrliste sind Berichtigungen, die teils auf Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und teils auf Änderungen der fachlichen Zuständigkeitsbereiche beruhen oder bei Neudruck der Einfuhrliste (Beilage zum BAnz. Nr. 242 vom 29. Dezember 1979) entstandene, aber erst später entdeckte Druckfehler korrigieren.

Bn 023123 9. 80